



Entscheidung Nr. 2844 (V) vom 06.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld

Antrag vom 30.12.86 (07.01.87)
Az.: 513 LÄ/Ne (js)

Antragsgegnerin:

Virgin Games
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.01.87 eingegangenen Indizierungsantrag am im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

entschieden:

Falcon Patrol II
Computerspiel
Virgin Games, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Antragsgegnerin vertreibt das verfahrensgegenständliche Computerspiel "Falcon Patrol II". Es ist auf dem Computersystem Commodore VC 64 abzuspielen.

Das Spiel ist die Fortsetzung des Computerspiels "Falcon Patrol", das durch Entscheidung Nr. 2773 (V) vom 23.01.1987, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen ist.

2. Wie bei dem indizierten Spiel "Falcon Patrol" muß der Spieler beim Spiel "Falcon Patrol II" mit einem Abfangjäger einen Angriff feindlicher Hubschrauber auf eine Wüstenstadt mit Hochhäusern, Öltanks, Palmen und Flugplätzen abwehren. Es stehen ihm 16 Schwierigkeitsgrade zur Verfügung. Die Anzahl der ihm noch zur Verfügung stehenden Raketen und die jeweilige Kraftstoffreserve werden angezeigt.

Drei verschiedene Hubschrauberarten greifen den Spieler als Pilot eines Jets und die von ihm zu beschützenden Gegend an. Das Abschießen eines Hubschraubers bringt dem Spieler 100 Punkte, das Treffen von fremden Truppen auf dem Boden 200 Punkte ein. Wenn mehr als zwei Sektionen der eigenen zu schützenden Treibstofftanks zerstört werden, ist die Anlage stillgelegt.

Der Spieler muß zwischendurch auf einem der Flugplätze Benzin und Munition nachladen.

Nach jedem Spiel hat der Spieler Gelegenheit, sofern seine Punktzahl ausreicht, sich in die Bestenliste namentlich einzutragen, die auf Diskette gespeichert wird.

3. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat beantragt,

das Computerspiel "Falcon Patrol II"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

In der Begründung führt das Jugendamt aus, der Spieler müsse mit einem Flugzeug versuchen, möglichst viele gegnerische Hubschrauber, Panzer, Autos und Häuser zu zerstören. Inhalt und Darstellung ließen eine sozioethische Desorientierung der in ihrer Entwicklung befindlichen Kinder und Jugendlichen befürchten, der einzige Zweck des Spiels sei, möglichst viele der sogenannten gegnerischen Objekte zu vernichten. Der Reiz liege einzig und allein darin, möglichst schnell und präzise viele feindliche Objekte zu vernichten. In seiner Gesamtheit gesehen, sei das Spiel damit gewaltverharmlosend und zu Gewalttätigkeiten anreizend.

4. Eine ladungsfähige Anschrift der Antragsgegnerin wie des Programmierers konnte nicht ermittelt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf das zu dieser gereichten, auf einer 5 1/4 Zoll Diskette enthaltene Spielprogramm sowie auf die Ausführungen in der Entscheidung Nr. 2773 (V) der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften betreffend das Computerspiel "Falcon Patrol" Bezug genommen.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "Falcon Patrol II" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Computerspiel ist ein Ton- und Bildträger im Sinne von § 1 Abs. 3 GjS. Auf der Computerskette ist eine bestimmte Ton- und Bildfolge gespeichert. Daher steht das Computerspiel den Schriften des GjS gleich.
7. Nachdem das Eingangsmenü geladen ist, erscheint folgende Meldung in Form eines Telegramms auf dem Bildschirm; die deutsche Übersetzung ist rechts daneben aufgeführt:

Message to FPII from GHQ
Enemy activity in your area.
Intelligence report as follows...

Helicopter type solo

Armament. Air to Air Missiles

Helicopter type ... transport

Unarmed. Drops Equipment near
your pads

flak battery

Exploding Flak destroys your
aircraft

Electronic counter measures
Jams your radar until destroyed

Helicopter type ... gunship

Armament. Air to air missiles.

Escort transport Helicopters.

Helicopters attack in waves
Maximum 4 active at one time

Falcon armament ... missiles

Firing horizontally.
Fire button only.

Firing downwards.
Fire button stick down.

Missiles can destroy...

Helicopters ... 100 Pts

Ground units ... 200 Pts

Fuel pads more than 2 damaged
sections puts pad out of action

Falcon instrumentation

Aircraft left in squadron.

Radar. Shows position of fuel
pads and enemy aircraft

Gas. Warning sound when low

Meldung von FPII von GHQ
Feindliche Aktion in Deinem Gebiet
Verständigungsbericht wie folgt...

Hubschrauber Typ Solo

Bewaffnung: Flugabwehrraketen

Hubschrauber Typ ... Transport

Unbewaffnet. Wirft Ausrüstung in
der Nähe von Deinen Tanks ab.

Geschützatterie

Explodierendes Geschütz zerstört
Dein Flugzeug.

Elektronischer Zähler: Hemmt Deinen
Radar, bis er zerstört ist.

Hubschrauber Typ ... Geschüttschiff

Bewaffnung: Flugabwehrraketen

Begleiten Transporthubschrauber

Hubschrauber greifen in Wellen an.
Maximum: 4 Hubschrauber gleichzeitig

Falcon Bewaffnung ... Raketen

Schießen horizontal.
Schieße nur mit Feuerknopf.

Schießen senkrecht.
Schieße mit Joystick nach
unten.

Raketen können zerstören...

Hubschrauber ... 100 Punkte

Grundeinheiten ... 200 Punkte

Treibstofftanks: Mehr als zwei zer-
störte Sektionen-legt Tank still.

Falcon Instrumente

Flugzeug: Zurückgelassen im Sektor

Radar: Zeigt Position von Treib-
stofftanks und feindlichem Flugzeug.

Gas: Warnendes Geräusch wenn niedrig.

AAM. Number of missiles	AAM. Anzahl der Raketen
LV. Difficult level. 1 to 16	LV. Schwierigkeitsgrad. 1 bis 16
HC. Helicopters to kill to reach next level	HC. Hubschrauber, die abzuschießen sind um nächste Ebene zu erreichen
Use cmb key to pause and restart game	Benutze cbm Taste um das Spiel zu stoppen und neu zu beginnen.
Good luck!	Viel Glück!
Message ends	Ende der Meldung

8. Das Computerspiel "Falcon Patrol II" ist sozial-ethisch desorientierend wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und nach ständiger Rechtsprechung auszu-legen ist.

Das Computerspiel "Falcon Patrol II" verherrlicht und verharmlost den Krieg, § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Es läßt kriegerische Kampfhandlungen als positiven Wert erleben, Kriegsgeschehen wird als besonders reizvoll dargestellt. Das Spiel hat nur kriegerische Kampfhandlungen zum Gegenstand. Der Spieler wird an kriegerischen Vernichtungshandlungen aktiv beteiligt. Die Anwendung von kriegerischer Gewalt und mithin das Töten erfährt im Spiel "Falcon Patrol II" eine qualifizierte positive Bewertung. Das Kriegsgeschehen wird als besonders reizvoll, ja als lebensnotwendig dargestellt. Kriegereignisse werden nicht sachlich und nüchtern dargestellt, vielmehr wird das Kriegsgeschehen im Spiel "Falcon Patrol II" als romantisches Abenteuer dargestellt, in dem männliche Tugenden bewiesen und spielerisch eingeübt werden können. Die Folgen des Abschusses eines gegnerischen Kampfobjektes werden bagatellisiert.

Der Computer erzeugt durch das Spiel Aggression im Zusammenhang kriegerischer Ereignisse; da außer dem Befehl-/Gehorsamverhältnis (es muß geschossen und der Feind vernichtet werden) keine differenzierten sozialen Regeln angeboten werden und möglich sind für die Bewältigung von Wut und Zerstörungsgefühlen, kann davon ausgegangen werden, daß etwa auftretende Aggressionsneigungen auch in außerspielerischen Situationen insbesondere von gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen nicht adäquat beherrscht werden können. Aggressive Verhaltensmuster werden spielerisch eingeübt.

9. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS sind nicht ersichtlich. Das Spiel hat rein unterhaltenden Charakter.
10. Ein Fall geringer Bedeutung schied wegen der weiten Verbreitung des Computerspiels sowie dem bekanntermaßen großen Interesse von Jugendlichen an dem Spiel aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben wer-

den. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

